



Tierschutz - von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2010

Bei der Addition der jeweiligen Rubriken ergeben sich unterschiedliche Summen, weil bei zahlreichen Strafentscheiden die Angaben betreffend Tierart oder angewendete Strafbestimmung fehlen oder mehrere Tierarten betroffen sind. Zudem sind in einigen Fällen mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Straftaten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden. Für das Jahr 2009 und 2010 wurden mehr Daten erfasst als für das Jahr 2008, weshalb gewisse Spalten für dieses Jahr leer bleiben.

Total gemeldete Straffälle

Das Total der gemeldeten Straffälle umfasst Verurteilungen, Nichteintretensentscheide, Einstellungen und Freisprüche.

	2008	2009	2010
Total gemeldete Straffälle	722 ¹	1016 ¹	1135 ¹

Die Zunahme der Straffälle im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr ist u.a. darauf zurückzuführen, dass im Kanton ZH zu einem Sachverhalt 43 Strafverfahren eröffnet wurden, welche anschliessend eingestellt wurden. Die generelle Zunahme der Straffälle in den Jahren 2009 und 2010 im Vergleich zum Jahr 2008 ist wohl auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Einerseits dürfte der Anstieg der Strafverfahren mit dem Inkrafttreten der neuen Tierschutzgesetzgebung auf den 1. September 2008 zusammenhängen sowie mit der darin normierten Verpflichtung der Vollzugsbehörden, Verstösse gegen das Tierschutzgesetz anzuzeigen. Andererseits erfolgen die Meldungen der Strafverfahren durch die Kantone heute konsequenter als in den Vorjahren. Zu beachten ist, dass eine grosse Anzahl von Strafverfahren Widerhandlungen in der Haltung und im Umgang mit Hunden betreffen.

Strafverfahren stellen im Bereich des Tierschutzes eine Ergänzung zu den zahlreicheren Verwaltungsverfahren dar.

¹ Darin berücksichtigt werden auch Straffälle, welche dem BVET ohne Urteilsdispositiv oder weitere Angaben mitgeteilt wurden. Diese können jedoch in den folgenden Tabellen und Diagrammen nicht eingebunden werden.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der beschuldigten Personen nach deren Geschlecht und Alter dargestellt.

	2009	2010
Beschuldigte Personen	1016	1135
<i>weiblich</i>	275	296
<i>männlich</i>	700	818
<i>Geschlecht unbekannt</i>	41	21

Alter der beschuldigten Personen	2010	Alter der beschuldigten Personen	2010
<i>bis 18</i>	54	60 – 69	133
19 – 29	155	70 – 79	61
30 – 39	163	80 – 89	12
40 – 49	260	über 90	1
50 – 59	203	<i>unbekannt</i>	93

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) trat am 1. September 2008 in Kraft und löste das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (aTSchG) ab. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (Tatbegehung vor dem 1. September 2008) werden grundsätzlich nach den Strafbestimmungen des aTSchG beurteilt; falls die Beurteilung erst nach Inkrafttreten des TSchG erfolgt und die Bestimmungen des TSchG für den Täter die mildereren sind, kommt das TSchG zur Anwendung. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, welche nach dem 1. September 2008 begangen wurden, werden nach dem TSchG beurteilt.

Da die Strafbestimmungen des TSchG nicht identisch sind mit jenen des aTSchG, enthalten die folgenden Darstellungen keinen Vergleich der Zahlen aus dem Jahre 2007 mit jenen aus den Jahren 2008 und 2009. Die Widerhandlungen gegen das aTSchG und die Widerhandlungen gegen das TSchG werden gesondert dargestellt.

1. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (aTSchG)

In der nachfolgenden Tabelle werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 27 (Tierquälerei) und Art. 29 (Übrige Widerhandlungen) aTSchG festgehalten.

	2009	2010
Widerhandlungen Art. 27 aTSchG	82	32
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	60	20
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	22	6
<i>Abs. 1 und/oder 2</i>		6
Widerhandlungen Art. 29 aTSchG	49	11
<i>Abs. 1</i>	28	6
<i>Abs. 2</i>	21	5

Die Tierquälerei gemäss Artikel 27 aTSchG umfasst:

- die Misshandlung, die starke Vernachlässigung sowie die unnötige Überanstrengung (Art. 22 Absatz 1 aTSchG),
- die qualvolle Tötung (Art. 22 Abs. 2 Bst. a aTSchG),
- die mutwillige Tötung von Tieren (Art. 22 Abs. 2 Bst. b aTSchG),
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden und
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1 aTSchG).

2. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)

In der nächsten Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 26 (Tierquälerei) und Art. 28 (Übrige Widerhandlungen) TSchG festgehalten.

	2009	2010
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	364	336
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	287	241
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	77	68
<i>Abs. 1 und/oder 2</i>		27

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	517	577
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	287	286
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	35	34
<i>Abs. 3²</i>	195	237
<i>Abs. 1 und/oder 2 und/oder 3</i>		20

Die Tierquälerei gemäss Artikel 26 TSchG umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde,
- die qualvolle Tötung sowie die mutwillige Tötung,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

² Art. 28 Abs. 3 TSchG: Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Betroffene Tiergruppen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der Strafverfahren mit den betroffenen Tiergruppen erfasst und nicht die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2008	2009	2010
Nutz- und Heimtiere total	581	1033	1068

Heimtiere	340	666	664
Hunde		455	488
Katzen		85	81
Meerschweinchen		6	11
Vögel		23	14
Schlangen		14	14
Kaninchen		56	48
Fische		27	8

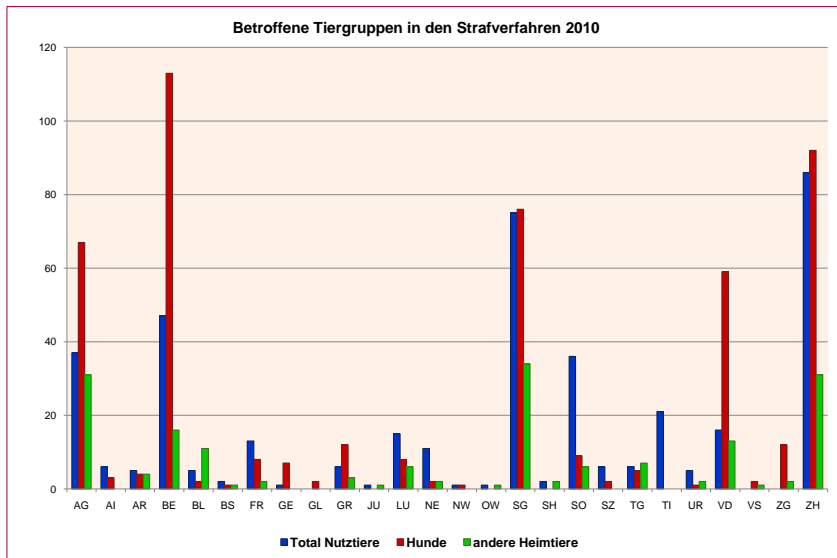
Nutztiere	241	368	404
Schweine		49	61
Schafe		47	69
Ziegen		22	27
Pferde		57	70
Rinder		166	154
Hausgeflügel		27	23

Andere	11	68	112
Wildtiere	27		

Keine Angaben betr. Tiergruppe	76	76	75
---------------------------------------	----	----	-----------

Die Hunde stellen mit 488 (Vorjahr: 455) Fällen die grösste betroffene Tiergruppe in den Strafverfahren dar. Dazu ist zu bemerken, dass bei diesen 488 Fällen 194 (Vorjahr: 182) mal (also in 40%) eine Verletzung von Artikel 77 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) geahndet wurde. Artikel 77 verletzt, wer einen Hund hält oder ausbildet, ohne Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

Im nachfolgenden Diagramm wird die Anzahl der betroffenen Tiergruppen in den Strafverfahren dargestellt.



Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der ausgesprochenen Strafen ausgewiesen. In den meisten Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind nebst Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch weitere Delikte begangen worden.

	2009	2010
Bussen bis CHF 100.-	68	67
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	174	203
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	304	336
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	145	170
Bussen ab CHF 1000.-	69	76

Durchschnittliche Bussenhöhe
2010: CHF 555.- (2009: CHF 536.-)

	2009	2010
Geldstrafen	327	284
<i>bedingt</i>	244	240
<i>unbedingt</i>	83	44
Freiheitsstrafen	8	10
<i>bedingt</i>	6	4
<i>unbedingt</i>	2	6
Gemeinnützige Arbeit	20	16

Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie die Freisprüche dargestellt.

Auf eine Anzeige wird insbesondere dann nicht eingetreten, wenn die Strafanzeige nach Prüfung als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind. Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2009	2010
Nichteintreten	40	15
Einstellungen	64	148
Freisprüche / Aufhebungen	56	53

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidkategorien.

Kanton	Total der Entscheide	Nichteintreten	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	126	0	14	2	110
AI	8	0	0	0	8
AR	14	0	4	0	10
BE	223	3	1	7	212
BL	14	0	1	0	13
BS	17	0	1	0	16
FR	20	0	0	0	20
GE	18	0	10	2	6
GL	2	0	1	0	1
GR	17	1	4	0	12
JU	3	0	0	0	3
LU	40	0	10	0	30
NE	12	0	1	0	11
NW	3	0	0	0	3
OW	2	0	1	0	1
SG	168	7	11	35	115
SH	6	0	2	0	4
SO	61	2	10	0	49
SZ	15	0	1	0	14
TG	21	2	0	0	19
TI	22	0	1	0	21
UR	5	0	1	0	4
VD	93	0	5	2	86
VS	4	0	1	0	3
ZG	16	0	2	0	14
ZH	205	0	66	5	134
Total	1135	15	148	53	919

In 81% der gemeldeten Strafverfahren kam es zu einer Verurteilung.

Im letzten Diagramm wird die Anzahl der Verurteilungen nach Artikel 26 und 28 des neuen Tierschutzgesetzes (TSchG) aufgezeigt. Aus dem Kanton Tessin liegen 21 Verurteilungen vor, aus deren Dispositiv nicht hervorgeht, welcher Strafartikel zur Anwendung kam. Diese können im Diagramm nicht eingebunden werden.

